
Strukturbilanz kompakt

Eva Heinz-Zentgraf



Aufbereitung des Jahresabschlusses – Aufstellung der Strukturbilanz

Um eine sinnvolle Analyse durchführen zu können, muss das Zahlenmaterial von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in den meisten Fällen aufbereitet werden.

Für die Bilanzanalyse bzw. -aufbereitung werden einzelne Positionen verdichtet, eliminiert bzw. die Informationen von Anhang und Lagebericht hinzugezogen und ausgewertet. Die neue, aufbereitete Bilanz wird als "Strukturbilanz" bezeichnet. Durch die analysebedingten Ansatz- und Bewertungskorrekturen verändert sich das Betriebsvermögen bzw. das Eigenkapital. Das für Analysezwecke ermittelte Eigenkapital bezeichnet man als "bilanzanalytisches Eigenkapital". Bei der Aufbereitung der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Ergebnis sinnvollerweise in verschiedene Teilergebnisse aufgespalten (Betriebs-, Finanz-, a.o. Ergebnis).



Ansatzkorrekturen bei der Bilanzaufbereitung

Bestimmte Bilanzpositionen dürfen in der der Analyse zugrunde gelegten Strukturbilanz **nicht** mehr enthalten sein.



Beispiele:

Geschäfts-/Firmenwert

Zwar gilt der entgeltlich erworbene Firmenwert aufgrund der Fiktion des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB als Vermögensgegenstand und muss aus diesem Grunde in der Handelsbilanz aktiviert werden, jedoch ist er nicht verkehrsfähig bzw. kann er nicht einzeln veräußert werden. Somit handelt es sich tatsächlich nicht um einen Vermögensgegenstand, so dass der Firmenwert die Analyse der Vermögensstruktur nicht beeinflussen darf. Deshalb wird er in die Strukturbilanz nicht einbezogen. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur die Vermögensseite der Strukturbilanz, sondern auch das bilanzanalytische Eigenkapital entsprechend um den für den Firmenwert aktivierten Betrag gekürzt wird.



Beispiele:

Aktiviertes Damnum nach § 250 (3) HGB; H 6.10 EStH

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind um ein aktiviertes Damnum zu kürzen, da es sich hier um ein einmalig gezahltes Entgelt handelt, für das eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Es handelt sich nicht um Vermögen, sondern um bereits abgeflossene Betriebsausgaben, die für eine Gewinnausschüttung nicht zur Verfügung stehen und die die Kennziffern zur Vermögensanalyse nicht beeinflussen dürfen. Die Aktivierung in der Handels- und Steuerbilanz führt zu einem Ausweis von "Scheingewinnen".



Beispiele:

Aktive latente Steuern

Latente Steuern entstehen durch Differenzen in den Wertansätzen von Handels- und Steuerbilanz. Sofern das steuerliche Betriebsvermögen bzw. das steuerbilanzielle Eigenkapital jenes der Handelsbilanz temporär übersteigt, entstehen potentielle – d. h. noch nicht realisierte – Steuererstattungsansprüche, die gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Handelsbilanz unter einem gesonderten Posten (siehe § 266 Abs. 2 D HGB) ausgewiesen werden können. Es handelt sich also um ein handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht, das steuerlich zu einem Ansatzverbot führt.



Beispiele:

Aktive latente Steuern

Da es sich bei aktiven latenten Steuern um nicht realisierte (Eventual-) Forderungen handelt, welche die Vermögensanalyse nicht beeinflussen dürfen, sind diese in einer Strukturbilanz nicht mehr enthalten. Das "bilanzanalytische Eigenkapital" ist gleichsam zu kürzen.



Umbewertung

Für Zwecke der Bilanzanalyse sind die einzelnen Bilanzposten sinnvollerweise umzubewerten.

Die aus historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entwickelten bilanziellen (Rest-) Buchwerte eignen sich nicht für eine Vermögensanalyse.

Deshalb zieht man hierzu aktuelle Verkehrswerte heran, die das tatsächlich zum jeweiligen Zeitpunkt im Unternehmen gebundene Kapital widerspiegeln. Durch die Umbewertung erhält man das so genannte "bilanzanalytische Eigenkapital".



Gliederungskorrekturen bei der Bilanzaufbereitung

Die Gliederung des Anlagevermögens nach § 266 HGB kann zu Analysezwecken so bestehen bleiben. Das Umlaufvermögen ist nach 3 Liquiditätsstufen zu gliedern. Die Verdichtung der Einzelpositionen zu Gruppen ist vom angestrebten Analyseziel abhängig.



Die Liquiditätsstufen ergeben sich wie folgt:

1. Stufe = Flüssige Mittel (Bank, Kasse, Schecks, börsenfähige Wertpapiere)

2. Stufe = Flüssige Mittel + Forderungen aus Lieferungen und Leistungen + **sonstige Vermögensgegenstände**

3. Stufe = Flüssige Mittel + Forderungen aus Lieferungen und Leistungen + **sonstige Vermögensgegenstände + Vorräte** (Vorräte = Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige / fertige Erzeugnisse, Handelswaren)



Strukturbilanz kompakt

Bei der Gliederung des Kapitals ist zu berücksichtigen, dass vorgesehene Ausschüttungen laut Ergebnisverwendungsvorschlag, der nach den §§ 325 und 326 HGB offenzulegen ist, vom Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn abzuziehen sind und dem kurzfristigen Fremdkapital zugerechnet werden müssen.

Der ausgewiesene Bilanzgewinn ist vollständig dem kurzfristigen Fremdkapital zuzurechnen, wenn der Verwendungsvorschlag nichts Anderes vorgibt.



Rückstellungen für Pensionen sind – inklusive der aus dem Anhang ersichtlichen unterlassenen Rückstellungen – dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen dem kurzfristigen Fremdkapital, wenn sich aus dem Anhang bzw. der weiteren Informationen nach § 285 Nr. 12 HGB nichts anderes ergibt.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich zum einen aufgrund der Angabepflicht nach § 268 Abs. 5 HGB, wonach die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr separat in der Bilanz ausgewiesen werden müssen, zum anderen kann der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren aus dem Anhang entnommen werden (§ 285 Nr. 1 HGB).



Strukturbilanz kompakt

Die Struktur des Fremdkapitals ergibt sich wie folgt:

Kurzfristiges Fremdkapital	Mittelfristiges Fremdkapital	Langfristiges Fremdkapital
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahr	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahr



Die Struktur des Fremdkapitals ergibt sich wie folgt:

Kurzfristiges Fremdkapital	Mittelfristiges Fremdkapital	Langfristiges Fremdkapital
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit über 5 Jahren
Gep plante Ausschüttungen	Fremdkapitalanteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
Steuerrückstellungen		
Sonstige Rückstellungen		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		



Besonderheiten der Zuordnung

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (siehe § 266 Abs. 3 C Nr. 3 HGB) werden mit den Vorräten (§ 266 Abs. 2 B I HGB) verrechnet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind zunächst mit Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu saldieren. Sollte ein "passiver Überschuss" verbleiben, ist dieser dem kurzfristigen Fremdkapital zuzurechnen (nur zu Zwecken der Analyse!), da es sich quasi um erhaltene Anzahlungen auf im Folgejahr zu erbringende Leistungen handelt. Analog hierzu wird ein "aktiver Überschuss" unter den Forderungen ausgewiesen, weil Anzahlungen auf noch nicht erhaltene Leistungen vorliegen.



Besonderheiten der Zuordnung

Ist der Betrag das sogenannte Mindestkapital von AG und GmbH, bzw. bei entsprechender Vereinbarung ein höherer Betrag, von den Gesellschaftern nicht voll eingezahlt worden, sind die nicht eingeforderten **ausstehenden Einlagen vom „Gezeichneten Kapital“** offen abzusetzen. Der hieraus verbleibende Unterschiedsbetrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen, außerdem ist der eingeforderte aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert zu aktivieren (§ 272 Abs. 1 HGB). Diese Darstellungsform wird als Nettoausweis bezeichnet.

Besonderheiten der Zuordnung

Beispiel:

Eine GmbH hat ein gezeichnetes Kapital i. H. von 50.000 €. Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital beträgt 15.000 €, von denen bereits 5.000 € eingefordert wurden.

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen Forderungen (...) eingeforderter, aber noch nicht eingezahlter Betrag der ausstehenden Einlage auf das gezeichnete Kapital	5.000,00 €	Eigenkapital Gezeichnetes Kapital (50.000,00 €) nicht eingeforderte Einlage (- 10.000,00 €) eingefordertes Kapital	40.000,00 €



Besonderheiten der Zuordnung

Bis zum Inkrafttreten des BilMoG konnten ausstehende Einlagen in voller Höhe aktiviert werden (§ 272 Abs. 1 HGB a. F.) Dies hatte einen ungekürzten Ausweis des gezeichneten Kapitals zur Konsequenz (sog. Bruttoausweis). Liegt eine derartige Bilanz zur Analyse vor, muss das gezeichnete Kapital um die noch nicht eingeforderten Beträge gekürzt werden.

Der eingeforderte Betrag i. H. von 5.000 € (siehe Beispiel) darf für Zwecke der Bilanzanalyse nicht mit dem Eigenkapital saldiert werden, da die eingeforderten Beträge echte Vermögenswerte darstellen.